

Besoldungsrunde Bund

Bundesbeamte erhalten ab Februar 2017 mehr Geld, 2. Stufe der Besoldungserhöhung in Kraft getreten

Ver.di Forderung erfüllt

Die Bezüge der Bundesbeamten/innen und auch die der Versorgungsempfänger/innen haben sich am 01. Februar 2017 um 2,35 % erhöht. Inhaltlich orientiert sich die Besoldungserhöhung an der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Bund. Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst hatten sich in ihren Lohnverhandlungen im letzten Jahr darauf geeinigt, die Gehälter nach der bereits erfolgten Erhöhung im März 2016 im Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent zu erhöhen. Ver.di hat die Interessen der Beamtinnen und Beamten bei der Tarifrunde von Anfang an im Blick gehabt. Bereits während der Verhandlungen hatte ver.di gegenüber dem Bundesinnenminister die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Ergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes gefordert, was damit auch eingetreten ist.

Erfolge fallen nicht vom Himmel

Im gemeinsamen Engagement von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten liegt der Schlüssel zum Erfolg. Um auch in der kommenden Tarif- und Besoldungsrunde im nächsten Jahr wieder erfolgreich zu sein, brauchen wir eure Unterstützung.

Deshalb: Weil uns ein Dankeschön allein nicht stärker macht, jetzt ver.di Mitglied werden. Nur zuschau'n führt zu Nichts.

Änderung der Versorgungsrücklage

Durch die 1998 eingeführte Versorgungsrücklage wird die Besoldungserhöhung der Beamten gegenüber den tariflichen Erhöhungsschritten um jeweils 0,2 Prozentpunkte verringert. Der einbehaltene Betrag gilt als Eigenanteil der Beamten/innen zur Sicherung ihrer Versorgung. Bundestag und Bundesrat haben inzwischen eine Verlängerung der Einbehaltung der Versorgungsrücklage bis zum 31.12.2024 beschlossen.

Es gibt zumindest eine Verbesserung: Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung.

Daraus resultiert: Bei der Besoldungserhöhung 2017 gibt es keinen Abzug der Versorgungsrücklage

Zwei weitere Änderungen im Versorgungsrecht

Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigte werden bei der Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren nicht länger diskriminiert. Zukünftig ist hier die Dauer der Dienstzeit und nicht mehr ihr Umfang entscheidend.